

Kriegstetten  
Recherswil  
Obergerlafingen  
Gerlafingen

*für AFU Kopie 21.9.92*

Kant. Amt für Wasserwirtschaft SOLOTHURN	
14. JUNI 1982	
Alt.-Nr.	171
Abt.	2. Referat
Sachbearbeiter:	

SCHUTZAREAL-REGLEMENT

für das Grundwasserschutzareal Oberes Wasseramt

Gestützt auf § 31 des Eidg. Gewässerschutzgesetzes und § 5 der Kant. Gewässerschutzverordnung wird das nachstehende Reglement mit dem Schutzarealplan "Oberes Wasseramt" Nr. 929.02-302, 1:2000 vom 3. März 1982 erlassen:

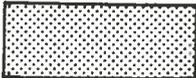
Art. 1 Zweck

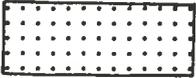
Das Schutzareal bezweckt, ein wichtiges Grundwasservorkommen für künftige Bedürfnisse der Wasserversorgung zu erhalten und gegen allfällige Beeinträchtigungen wirksam abzusichern.

Art. 2 Unterteilung

Innerhalb des gesamten Schutzareals (im Plan mit rotem Strich und hellbraunem Band umrahmt) sind Randgebiete ausgeschieden, für die besondere Regelungen gelten. Dies führt zur folgenden Unterteilung:

2.1 Schutzareal ohne Teilgebiete gemäss Art. 2.2 oder 2.3.

2.2  Schutzareal innerhalb rechtsgültiger Bauzone.

2.3  Schutzareal innerhalb der Uebergangszone.  
Falls in diesem Bereich eine rechtsgültige Bauzone ausgeschieden wird, treten die für das "Schutzareal innerhalb rechtsgültiger Bauzonen" (Art. 2.2) geltenden Nutzungsbeschränkungen in Kraft.

Bis dahin gilt die Regelung für das Schutz-  
areal gemäss Art. 2.1.

Art. 3 Nutzungsbeschränkungen

- Legende: + = zugelassen  
- = nicht zugelassen  
1), 2) = mit Ausnahmen, bzw. Einschränkungen gemäss  
Anmerkung 1), 2) usw.  
b = bedarf einer Bewilligung des Kantons

2.1 Schutzareal ohne Bauzone  
und Uebergangszone

2.2 Schutzareal innerhalb  
rechtsgültiger Bauzone

*Wichtig Spalte f. GSDU*

3.1 a) Landwirtschaftliche und forstwirtschaftliche Bodennutzung und -düngung	+ 1)	+ 1)
b) Beseitigung von Gülle und Mist über das Mass der pflanzenbaulichen Bedürfnisse	-	-
c) Güllengruben, erdverlegte Güllenleitungen, Güllenzapfstellen, Ueberflur-Güllenbehälter, Raufuttersilos	- 2)	- 2)

- 1) Für chemische Pflanzenschutzmittel und ähnliche Agrikultur- und Forstchemikalien (einschliesslich Phytohormonen) bleiben die jeweils durch die Eidg. Landw. Forschungsanstalt Wädenswil verfügten Einschränkungen vorbehalten. Die Anwendung von nicht bewilligten oder nicht der Kontrolle unterstellten Mitteln ist verboten.  
Die Düngung hat jeweils der Aufnahmekapazität des Bodens bzw. der Kultivation zu entsprechen. Es gelten die entsprechenden Richtlinien, Wegleitungen und Verordnungen der Eidg. Fachinstanzen, wie die Düngungsrichtlinien für Acker- und Futterbau, die Eidg. Klärschlammverordnung, die Wegleitung für den Gewässerschutz in der Landwirtschaft, usw.
- 2) Das Kant. Amt für Wasserwirtschaft kann in Ausnahmefällen die Bewilligung zum Erstellen der Anlage erteilen. Anhand hydrogeologischer Untersuchungen ist jedoch nachzuweisen, dass die Anlage die freie Wahl der künftigen Fassungsstandorte nicht verunmöglicht.  
Bei Lagerbauten darf durch häufige Transporte keine zusätzliche Gefährdung entstehen.

d) Güllenteiche	-	-	
3.2 Sport- und Parkanlagen	-2)	+	
3.3 Zeltplätze, Plätze für Mobilheime und Wohnwagen	-	-	
3.4 a) Hochbauten ohne Schmutzwasseranfall in denen wassergefährdende Stoffe weder erzeugt, verwendet, umgeschlagen, befördert oder gelagert werden	-2)	<del>+</del>	
b) Wohnbauten, gewerbliche und industrielle Betriebe, die grundwassergefährdende Stoffe weder erzeugen, noch in grossen Mengen verwenden, lagern, umschlagen oder befördern; zugelassen sind Mineralölprodukte für eigene Heizzwecke	-	<del>+</del> 3)	
c) Andere Hochbauten als unter a) und b)	-	-	
3.5 a) Leitungen für häusliche Abwasser und Leitungen für industrielle Abwasser aus Betrieben gemäss Art. 3.4	-2)	<del>+</del> 3)	
b) Leitungen für Abwasser anderer Art	-	-	
c) Sickerschächte	-	-	
3.6 a) Strassen	-2)	<del>+</del>	
b) Landwirtschaftliche Flurwege, <i>Neuanlage</i>	<del>+</del>	<del>+</del>	
c) Parkplätze, Autoabstellflächen	-2)	<del>+</del> 3)	
d) Tankanlagen und Rohrleitungen	-	<del>+</del> 3)	

*6354*

*6354*

*6354*

2) siehe Seite 2

3) Die Dichtigkeit der Abwasserleitungen und -anschlüsse hat den Anforderungen der SIA-Norm 190 für die Zone 5 zu entsprechen. Für Tankanlagen sind der Artikel 23 der Verordnung des Bundesrates vom 28. Sept. 1981 über den Schutz der Gewässer vor wassergefährdenden Flüssigkeiten (VWF) sowie die Eidg. Technischen Tankvorschriften (TTV) massgebend.

Es dürfen nur private Parkplätze erstellt werden. Wenn hierfür ein Wasseranschluss vorhanden ist, müssen die Plätze einen dichten Belag, Randbordüren und eine Ableitung des Wassers in die Kanalisation aufweisen.

Rohrleitungen für gasförmige Brenn- und Treibstoffe	-2)	+b)
e) Materiallager von festen, unlöslichen Stoffen	+b)	+b)
Materiallager von löslichen und von wasser-gefährdenden Stoffen, Altagosammelplätze, Deponien, Wasenplätze	-	-
3.7 Materialentnahme (Gruben)	-	-

Art. 4 Ergänzend sind die Richtlinien und Empfehlungen der eidgenössischen Fachinstanzen, insbesondere die "Wegleitung zur Ausscheidung von Grundwasserschutzbereichen, Grundwasserschutzzonen und Grundwasserschutzarealen" des Bundesamtes für Umweltschutz vom Oktober 1977 zu beachten.

Art. 5 Ausnahmen von den vorstehenden Vorschriften können vom Kant. Amt für Wasserwirtschaft zugelassen werden.

Art. 6 Wo nichts anderes erwähnt ist, sind die betreffenden Einwohnergemeinden für Anwendung und Kontrolle dieses Reglementes zuständig.

Art. 7 Der Schutzarealplan und dieses Reglement gelten auf unbestimmte Zeit und sind bei der Realisierung der Trinkwasserfassung(en) durch einen Schutzzoneplan mit entsprechendem Reglement zu ersetzen.

Künftige gesetzliche Bestimmungen des Bundes oder des Kantons bleiben vorbehalten.

Art. 8 Die vorstehend erwähnte öffentlich-rechtliche Nutzungsbeschränkung ist bei den betroffenen Liegenschaften im Grundbuch wie folgt anzumerken:

"Massnahmen zum Schutze des Grundwassers"

---

2) siehe Seite 2

Art. 9 Das Schutzareal und dieses Reglement treten nach Genehmigung durch den Regierungsrat des Kantons Solothurn mit der Publikation im Amtsblatt in Kraft.

Auflage vom ... 26. März 1982 ..... bis ... 26. April 1982 .....

Genehmigt durch den Regierungsrat mit Beschluss Nr. 1437  
vom ... M. 5. 1982 .....

Der Staatsschreiber:



*Dr. Max Gygis*